Siedlungsentwässerungs-Korrekturen gegenüber dem Reglement vom 30. September 2010 Reglement der Gemeinde Kriens vom 30. September 2010 vom 26. September 2013 Version vom 22. August 2013 gültig ab 1. Dezember 2011 **ABKÜRZUNGEN** gültig ab 1. Januar 2014

ARA	Abwasserreinigungsanlage
ChemV	Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der
	Gewässer vom 27. Januar 1997
EGZGB	Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
	20. November 2000
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum
	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale
	Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für
	Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
	(Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und
	Gewässerschutzfachleute
WAS-H*	Häusliches Abwasser
WAS-I*	Industrielles Abwasser
WAR-R*	Nicht verschmutztes Regenwasser
WAR-B*	Brunnenwasser
WAR-S*	Sickerwasser

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

*Begriffe, die im Wesentlichen der Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.

Liegenschaftsentwässerung: Diese besteht aus der Gebäudeentwässerung und der Grundstückentwässerung

Die Gemeinde Kriens erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe der Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- ² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.
- ³ Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Kompetenzdelegation an eines seiner Departemente oder Abteilungen.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA), im Sinne dieses Reglements, wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a. Verschmutztem Abwasser (WAS)
 - Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).
- b. Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.

c. Reinwasser/Fremdwasser

Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle. Dies gilt auch, wenn die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

³ Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die

belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): die Gemeinde

- b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die zuständige kantonale Stelle
- c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die zuständige kantonale Stelle
- d. in besonders gefährdeten Bereichen, welche im Zustandsbericht Versickerung definiert sind: die zuständige kantonale Stelle.
- ² Die Versickerung von verschmutztem Abwasser bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- ¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt, im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung, der Gemeinde.
- ² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen

Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

¹ Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.

² Das Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern ist verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder einem Gewässer noch der

Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die aktuellen Normen und die Richtlinien des VSA verbindlich.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- ¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- ² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
- a. Gase und Dämpfe;
- b. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle,

Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;

- e. dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- f. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i. feste Stoffe und Kadaver;
- j. Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
- ³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen z.B. Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten die einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- ¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im Generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.
- ² Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- ³ Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht und das verschmutzte Abwasser in der Sammelkanalisation gemeinsam abgeleitet.
- ⁴ Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine

Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden (vgl. Art. 5).

⁵ Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung, getrennt zu erfolgen.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- 1. das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - a. beim Trennsystem
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungs- oder Retentionsanlage;
 - b. beim Mischsystem
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des - soweit notwendig abzuleitenden-

Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;

- Reinwasserleitungen;
- c. bei beiden Systemen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen;
- 2. die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes;
- 3. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Abwassermessstationen.

Art. 18 Rechtsnatur

- ¹ Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
- ² Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes sind öffentlich.
- ³ Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

³ Die anderen Abwasseranlagen sind privat. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 Dringlichkeitsplan

- ¹ Die Gemeinde erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über den Zustand der Abwasseranlagen und die Dringlichkeit der Massnahmen zum baulichen Unterhalt (Instandsetzung, Sanierung, Erneuerung).
- ² Die Gemeinde bestimmt im Dringlichkeitsplan die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen und befindet über deren Bau und Finanzierung. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 20 Private Erschliessung

- ¹ Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.
- ² Diese Erschliessung erfolgt:
- a. durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
- b. durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer an diese anzuschliessen.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse, von Privaten erstellte Abwasseranlagen, zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- ² Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum oder in den öffentlichen Unterhalt übernehmen, wenn gewisse Minimalanforderungen erfüllt sind und der Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme gemäss Art. 22 bezahlt.
- ³ Die Liegenschaftsentwässerung bleibt in Privateigentum.

Art. 22 Loskaufsumme

Für den Wegfall der Unterhaltspflicht und den Wegfall der Neubaukosten nach Ablauf der Lebensdauer auf Grund der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum, haben die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer eine Loskaufsumme zu entrichten.

Art. 23 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

¹ Können sich die Beteiligten über die Erstellung oder die Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen, kann die Gemeinde die Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts nach §§ 17 ff. EGZGB

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde kann, sofern ein öffentliches Interesse besteht, von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen. Davon ausgeschlossen sind die Liegenschaftsentwässerungen und die dazugehörigen Kontrollschächte. Diese können nicht übernommen werden.
- ² Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung.
- ³ Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22 Loskaufsumme

Für den Wegfall der Unterhaltspflicht und den Wegfall der Neubaukosten nach Ablauf der Lebensdauer auf Grund der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum, haben die Leitungseigentümerinnen und eigentümer eine Loskaufsumme zu entrichten.

beschliessen und die Erstellung oder die Sanierung der Anlage der Genossenschaft übertragen.

² Bis die Genossenschaft sich konstituiert hat, trifft die Gemeinde die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

Art. 24 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 25 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die zuständige kantonale Stelle oder im Baubewilligungsverfahren die Gemeinde, nach Anhören der zuständigen kantonalen Stelle, eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 26 Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen, Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die

Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission, nach Enteignungsgesetz, festgelegt.

Art. 27 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- ¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- ² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- ³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 28 Kataster

¹ Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen, soweit sie öffentlichen Interesse entsprechen, einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

- ² Der Kataster kann beim Baudepartement der Gemeinde Kriens eingesehen werden.
- ³ Der Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- ⁴ Aufwendungen für die Nachführung des Kanalisationskatasters und die Erhebung der Versiegelungsgrade für die Berechnung der definitiven Anschlussgebühr werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Art. 29 Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt, sind die aktuellen Normen und die geltenden Richtlinien des VSA massgebend. Die Gemeinde kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- ² Die zuständige kantonale Stelle prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasser-schutzarealen sowie in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser, ist ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen.

- ² Es sind folgende von Gesuchstellerinnen und -stellern und Projektverfasserinnen und
- -verfassern oder der für den Anschluss verantwortlichen Unternehmung unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
- 1. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
- 2. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - a. sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschtröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;

- b. alle Leitungen mit Koten, Nennweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
- 3. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
- 4. Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.
- 5. Zusammenstellung der Dach-, Vorplatz- und Grünflächen, wobei zwischen Versiegelung, Teilversiegelung (Gründächer, Rasengittersteine, Schotterplätze mit Einlaufschächten) und unversiegelter Fläche zu unterscheiden ist.
- ³ Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen und ein Nachweis des Zustandes der Kanalisation mit TV-Untersuch gemäss Richtlinie VSA.
- ⁴ Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 31 Anschlussbewilligung

- ¹ Die Gemeinde erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt soweit notwendig - in Absprache mit dem zuständigen Abwasserverband die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- ² Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den

5. Zusammenstellung der Dach-, Vorplatz- und Grünflächen, unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung, wobei zwischen versiegelter (angeschlossene Plätze, Dächer und weiter Flächen) und unversiegelter Fläche zu unterscheiden ist.

Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 32 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 33 Kontrollinstanz

Die Gemeinde bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 34 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Liegenschaftsentwässerung ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen. Haben die Bautätigkeiten Verunreinigungen bestehender Anlagen verursacht, so sind diese zu Lasten der Bauherrschaft mitzureinigen.

² Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser oder Luft geprüft werden.

- ³ Vor der Schlussabnahme haben die Grundeigentümerinnen und eigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
- ⁴ Wird der Plan nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Sie kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass die Grundeigentümerinnen und -eigentümer ihrer Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommen.
- ⁵ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf, zu Lasten der Bauherrschaft, auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- ⁶ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Teilabnahme möglich.
- ⁷ Kontrolle und Abnahme befreien weder die Werkeigentümerinnen und eigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmung von der Pflicht der Beaufsichtigung, und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 35 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 36 Unterhaltspflicht der Abwasseranlagen

- ¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.
- ² Abwasseranlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemässem Zustand zu erhalten. Zuständig und kostenpflichtig sind:
- a. für die öffentlichen Abwasseranlagen: die Gemeinde,
- b. für die privaten Abwasseranlagen: die Eigentümerinnen und Eigentümer.
- ³ Unterlassen die Eigentümerinnen und Eigentümer Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer ausführen lassen.
- ⁴ Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan über die öffentlichen

- ² Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemässem Zustand zu erhalten. Zuständig und kostenpflichtig sind:
 - a. für die öffentlichen und die gemäss Art. 21 in den Unterhalt oder zu Eigentum übernommenen Abwasseranlagen: die Gemeinde,
 - b. für die privaten Abwasseranlagen: die Inhaber.
- ³ Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

Abwasseranlagen.

⁵ Die Gemeinde erstellt ein Konzept über den koordinierten Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung und setzt dieses um.

Art. 37 Betriebskontrolle

- ¹ Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- ² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- ³ Die Kontrollinstanz kann von den Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, als Beweis, dass sich diese in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

Art. 38 Sanierung

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen haben festgestellte Mängel auf ihre Kosten zu beheben.
- ² Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 39 Haftung

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen haben festgestellte Mängel unter Vorbehalt von Art. 21 auf ihre Kosten zu beheben.

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümerinnen und eigentümer oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz, infolge höherer Gewalt entstehen können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Werkeigentümerhaftung.
- ³ Werden öffentliche Abwasseranlagen beschädigt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen.

VI. FINANZIERUNG

Art. 40 Mittelbeschaffung

- ¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
- a. Anschluss- und Betriebsgebühren
- b. Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und -eigentümer und der Baurechtsnehmerinnen und -nehmer;

- allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
- ² Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- ³ Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer zu finanzieren.

Art. 41 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen- und -eigentümern oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- ² Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

Art. 42 Tarifzonen

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt:

³ Private Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt von Art. 21, vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer zu finanzieren.

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine von fünfzehn Tarifzonen eingeteilt. Dabei werden alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet:

Tarifzone	1	Grünzonen,
		Schmutzwasseranfall gering
Tarifzone	2	Zone für Sport und Freizeitanlagen
Tarifzone	3	Zweigeschossige Wohnzone, Mittlerer Versiegelungsgrad 30%
Tarifzone	4	Dreigeschossige Wohnzone, Mittlerer Versiegelungsgrad 35%

Tarifzonen- Grund- einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewich tung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutzwasseranfall gering		0,7
2	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0,9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,6

Tarifzone 5	Viergeschossige Wohnzone, Mittlerer Versiegelungsgrad 40%
Tarifzone 6	Fünfgeschossige Wohnzone, Mittlerer Versiegelungsgrad 50%
Tarifzone 7	Drei- und viergeschossige Wohn-/Arbeitszonen, Mittlerer Versiegelungsgrad 60%
Tarifzone 8	Zentrums- und Zentrumserweiterungszone, Mittlerer Versiegelungsgrad 70%
Tarifzone 9	Arbeitszonen, Mittlerer Versiegelungsgrad 80%
Tarifzone 10	Strassen, Wege, Plätze, Versiegelungsgrad bis 100%
Tarifzone ö.Z.	Die Zone für öffentliche Zwecke wird auf Grund der Geschosszahl, unter Berücksichtigung von Art. 42, Abs. 3 und Art. 43 einer Tarifzone zugeteilt.

Tarifzonen- Grund- einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewich tung
	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	
5	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2,0
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2,5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3,0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3,6
9	Grundstück mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4,3
10	Grundstücke mit acht- und neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5,0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	5,0
11	Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.7

Tarifzonen- Grund- einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewich tung
12	Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.4
13	Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.1
14	Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.8
15			8.5

einzelnen

² Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone	1:	TF	0,7	Tarifzone	6:	TF	2,5
Tarifzone	2:	TF	0.9	Tarifzone	7:	TF	3,0
Tarifzone	3:	TF	1,2	Tarifzone	8:	TF	3.6
Tarifzone	4:	TF	1,6	Tarifzone	9:	TF	4,3
Tarifzone	5:	TF	2,0	Tarifzone :	10:	TF	5,0

³ Die Gemeinde kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, infolge:

Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone	1:	TF	0,7	Tarifzone 6: TF	2,5
Tarifzone	2:	TF	0.9	Tarifzone 7: TF	3,0
Tarifzone	3:	TF	1,2	Tarifzone 8: TF	3.6
Tarifzone	4:	TF	1,6	Tarifzone 9: TF	4,3
Tarifzone	<u>5:</u>	TF	2,0	Tarifzone 10: TF	5,0

² Der Gemeinderat kann die Grundstücke einer höheren oder niedrigeren Tarifzone zuordnen, sofern besondere Verhältnisse vorliegen, unter anderem infolge:

- a. höherem Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad, höhere Ausnützung mit Gestaltungs- und Bebauungsplan
 - + 1 bis 3 Tarifzonen
- b. Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad
 - 1 bis 3 Tarifzonen
- c. Brauchwassernutzung für WC und Waschmaschine, jedoch nur für die Anschlussgebühr anwendbar
 - 1 Tarifzone

Art. 43 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

- ¹ Der Tarifzonenplan entspricht dem gültigen Zonenplan der Gemeinde Kriens.
- ² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende
 Grundstück, wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 42 Abs.
 1 und 3 einer Tarifzone zugewiesen.

 höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.

+ 1 bis 4 Tarifzonen

 Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.

- 1 bis 4 Tarifzonen

- c. Brauchwassernutzung für WC und Waschmaschine, jedoch nur für die Anschlussgebühr anwendbar
 - 1 Tarifzone

¹-Der Tarifzonenplan entspricht dem gültigen Zonenplan der Gemeinde Kriens.

- ¹ Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 einer Tarifzone zugeordnet.
- ² Verändern sich für die Tarifzoneneinteilung relevante Faktoren, hat der Gemeinderat die Tarifzoneneinteilung und die gebührenpflichtige Fläche zu

- ³ Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- ⁴ Tiefste mögliche Tarifzonenzuteilung nach Berücksichtigung sämtlicher Tarifzonenanpassungen gemäss Art. 42 Abs. 3 ist für Grünzonen, Zone für Sport und Freizeitanlagen und zweigeschossige Wohnzonen die Tarifzone 1, für die restlichen Zonen die Tarifzone 2.

Art. 44 Anschlussgebühr, Grundsätze

- ¹ Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen, und wird für den Anschluss an diese, auf Grund der Zuteilung des Grundstückes, zu einer Tarifzone gemäss Art. 45 berechnet.
- ² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden von der Gemeinde auf Grund der Kriterien gemäss Art. 42 und 43 einer solchen zugeteilt.
- ³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

überprüfen und neu festzulegen

³ Relevante Faktoren sind beispielsweise Neu-, An-, Auf- oder Umbauten, zusätzlich versiegelte Grundstücksflächen, Erweiterungen oder Ersatzbauten, Umnutzung oder eine neue Parzellierung.

⁴ Tiefste mögliche Tarifzonenzuteilung nach Berücksichtigung sämtlicher Tarifzonenanpassungen gemäss Art. 42 Abs. 3 ist für Grünzonen, Zone für Sport und Freizeitanlagen und zweigeschossige Wohnzonen die Tarifzone 1, für die restlichen Zonen die Tarifzone 2.

- ² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden von der Gemeinde auf Grund der Kriterien gemäss Art. 42 und 43 einer solchen zugeteilt.
- ² Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw.
 Baubewilligung festgesetzt. Bei Veränderungen gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 wird die Anschlussgebühr mit der neuen Tarifzonenzuordnung bzw. mit der Festlegung der neuen gebührenpflichtigen Fläche festgesetzt. Erfolgt die

⁴ Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 43 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

Veränderung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 aufgrund eines baubewilligungspflichtigen Vorgangs, kann die Anschlussgebühr mit der Erteilung der Bau- bzw. Anschlussbewilligung festgesetzt werden.

⁴-Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 43 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

⁵ Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.), sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.

⁵ Wird ein von den öffentlichen Anlagen mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone ausser Betracht.

- ⁶ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 45 um 50% reduziert.
- ⁷ Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 6 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung, zur

aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

⁸ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁹ Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr, pro m² gewichtete Grundstücksfläche, wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

¹⁰ In der Vollzugsverordnung können für bestimmte Grundstücksarten Ausnahmen von der Gebührenpflicht festgelegt werden.

Art. 45 Berechnung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Anschlussgebühr = $GF \times TF \times AK$

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TF

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter

Grundstücksfläche

¹⁰ In der Vollzugsverordnung können für bestimmte Grundstücksarten Ausnahmen von der Gebührenpflicht festgelegt werden.

Bei Anpassungen gemäss Art. 43 Abs. 3 berechnet sich die Anschlussgebühr wie folgt: Anschlussgebühr (GF_{neu} x TF_{neu}) - (GF_{alt} x TF_{alt}) x AK ² Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen, geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen. ³ Die Gemeinde legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest. Art. 46 Betriebsgebühr, Grundsätze ¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen. ² Sie wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. ³ Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen: a. Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche); a. Grundgebühr pro tarifzonengewichtetem m² (TZ-gewichtete Fläche); b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.

- ⁴ Die Grundgebühren haben 30%, die Mengengebühren 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- ⁵ Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- ⁶ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, etc.), ist dieser Teil separat zu messen oder abzuschätzen und eine Reduktion zu gewähren.
- ⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. Diese richtet sich nach dem Reglement des Kostenverteilers des zuständigen Abwasserverbandes.
- ⁸ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation

- ⁴ Die Grundgebühren haben ca. 30%, die Mengengebühren ca. 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- ⁵ Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

von Messanlagen verlangen.

⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Gemeinde auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

¹¹ In der Vollzugsverordnung können für bestimmte Grundstücksarten Ausnahmen von der Gebührenpflicht festgelegt werden.

Art. 47 Berechnung der Betriebsgebühr

¹ Die Grundgebühr wird berechnet:

Grundgebühr =
$$GF \times TF \times KG$$

 $KG = Q \times 30$

F x 100

Die Mengengebühr wird berechnet:

¹¹ Wo es die Verursachergerechtigkeit erfordert, unter anderem in Fällen mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) kann der Gemeinderat für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 42 vornehmen.

¹¹ In der Vollzugsverordnung können für bestimmte Grundstücksarten Ausnahmen von der Gebührenpflicht festgelegt werden.

Grundgebühr	= W2 x KW	$KW = Q \times 70$
		W1 x 100

GF = Grundstücksfläche (m²)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes (m²)

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die

Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ häusliches Abwasser berechnet auf Grund des Frischwasserverbrauchs (Fr./m³)

Art. 48 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine

¹ Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenfestsetzung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung

² Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge der ARA Buholz.

fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.

- ² Für Parzellen in der Landwirtschaftszone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40% jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.
- ³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentualen, mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 42) dividiert.

eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.

- ² Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Landwirtschafts-Zone wird die Summe der angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit 40% dividiert.
- ³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen, mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 42) dividiert.
- ⁴ Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

Art. 49 Baubeiträge

- ¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
- ² Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss

kantonaler Perimeterverordnung (SRL Nr. 732).

Art. 50 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

Art. 51 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Kosten für Zustandskontrollen privater Anlagen, welche gemäss Art. 36 Abs. 5 anfallen, können mit den Betriebsgebühren finanziert werden.

Art. 52 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für die Gebühren, Aufwendungen und Beiträge sind die Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und - nehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 53 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss den §§ 31 ff. des EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliche Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Anschlussgebühr und die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von 2 Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des GSchG für die Dauer von 2 Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 54 Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

- ¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt zur Zahlung fällig:
- bei bereits bestehenden Hausanschlüssen: mit der Baubewilligung
- bei Umparzellierungen:
 mit der rechtskräftigen Grundbuchmutation
- bei Zweckänderungen oder zusätzlicher Versiegelung von Flächen: mit Beginn der Umnutzung bzw. der Einleitung von Meteorwasser
- in allen übrigen Fällen:
 mit der Realisierung des Hausanschlusses

- ² Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- ² Weigert sich eine Grundeigentümerin oder -eigentümer ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- ³ Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- ⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- ⁵ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, sind die Rechtsmittel gemäss EGGschG zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRG.

Art. 56 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Busse bestraft.

² Zuwiderhandlungen gegen den Art. 12 des Reglements sind gemäss Art.
 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 57 Vollstreckung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde nicht fristgerecht Folge, so ist die Gemeinde verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung die Gemeinde innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRG.	
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 58 Aufhebung im Widerspruch stehender Reglemente	
Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle sich im Widerspruch befindlichen Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse, insbesondere das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens vom 3. März 1994 und der Gebührentarif für den Betrieb von Abwasseranlagen vom 21. August 1996 aufgehoben.	
	Art. 59 Übergangsbestimmungen
	 ¹ Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2014 bis Herbst 2015 wird erstmals im Herbst 2015 auf Basis des hier vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt. ² Die Anschlussgebühr wird ab Inkrafttreten gemäss dem hier vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 60 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 59 Hängige Verfahren

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen des neuen Rechts zu beurteilen.

² Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach bisherigem Recht zu beurteilen, ausgenommen in den Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 60 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er ist zu veröffentlichen.

² Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Kriens, 30. September 2010	
EINWOHNERRAT KRIENS	
Martin Heiz Präsident	
Guido Solari Schreiber	
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Beschluss Nr. 200 vom 15. Februar 2011	